

Statuten

vom 6. Mai 2026

In Kraft per 1. Juni 2026



**Korporation
Hünenberg**

I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§1 Zweck

Die Korporation Hünenberg ist eine Genossenschaft mit dem Zweck, das aus Grundeigentum und Kapitalien bestehende Korporationsgut zu nutzen und in seinem Bestande zu erhalten. Sie kann gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Aufgaben erfüllen.

Sie ist eine Gemeinde im Sinne des Gemeindegesetzes des Kantons Zug.

II. Korporationsgenossen

§2 Genossenrecht

2.1 Genossen der Korporation Hünenberg sind:

Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten im Genossenschaftsregister als Mitglieder der Korporation Hünenberg eingetragen und somit Nachfahren eines der nachgenannten zwanzig Korporations-Geschlechter sind sowie Ehegatten, die durch Heirat das Genossenrecht erworben haben.

Die Hünenberger Korporations-Geschlechter lauten:
Baumgartner, Burkhardt, Bütler, Freimann, Gretener, Holzmann, Köpfl, Leisebach, Luthiger, Schmid, Schwerzmann, Sidler, Suter, Syfrig, Twerenbold, Villiger, Waller, Weibel, Werder, Wyss

2.2 Anrecht auf Korporationsgenossenschaft haben:

Natürliche Personen, die dem Verwaltungsrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Genossenschaftsregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie:

- a) unmittelbar von einer im Genossenschaftsregister der Korporation Hünenberg eingetragenen Person abstammen
- b) das Schweizer Bürgerrecht besitzen
- c) Wohnsitz in der Schweiz haben.

Massgeblich für die Abstammung ist der von der gesuchstellenden Person zu erbringende Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB.

Das entsprechende Gesuch ist spätestens drei Jahre nach dem Tod oder, bei lebzeitigem Ausscheiden, nach dem Ausscheiden aus der Korporation desjenigen Vorfahren, von welchem der Aufnahmeanspruch abgeleitet wird, zu stellen, ansonsten der Aufnahmeanspruch verwirkt.

Über Aufnahmen entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

Mit dem Verlust einer der Voraussetzungen von § 2 Ziff. 2.2 Bst. b oder c geht die Mitgliedschaft zur Korporation Hünenberg verloren.

Mitglieder der Korporation Hünenberg, die das Genossenrecht durch Heirat erlangt haben, können ihre Mitgliedsrechte nicht weitergeben und verlieren sie bei Scheidung.

§ 4 Meldepflicht

Mitglieder der Korporation Hünenberg sind verpflichtet, Adressänderungen, Änderungen des Zivilstandes, Verlust des Schweizer Bürgerrechtes und Änderungen des Kindesverhältnisses umgehend zu melden.

III. Organisation

§ 5 Organe

Die Organe der Korporation Hünenberg sind die Korporationsgemeinde, der Verwaltungsrat und die Rechnungsprüfungskommission.

1. Die Korporationsgemeinde

§ 6 Zusammensetzung

Die Korporationsgemeinde wird durch die stimmberechtigten Korporationsgenossen gebildet.

Wer an der Korporationsgemeinde teilnehmen will, muss sich auf Aufforderung hin durch einen geeigneten Ausweis über seine Identität gegenüber dem Verwaltungsrat legitimieren.

§ 7 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die in der Schweiz wohnhaften Korporationsgenossen, die nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung die allgemeinen Voraussetzungen für die Stimmberechtigung erfüllen.

§ 8 Funktionen der Korporationsgemeinde

Hinsichtlich Befugnisse, Einberufung und Durchführung der Korporationsgemeinde sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit Ausnahme der §§ 65–68 (Urnenabstimmung) sinngemäss anzuwenden.

Die Korporationsgemeinde übt alle Funktionen aus, die ihr gemäss Gesetzen und Statuten zukommen. Insbesondere wählt sie den Verwaltungsrat, dessen Präsidenten und die Rechnungsprüfungskommission je auf eine Amtsdauer von vier Jahren und genehmigt Reglemente.

§ 9 Wahlen

Wahlvorschläge sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung bis 17.00 Uhr, schriftlich und von der vorgeschlagenen Person unterzeichnet bei der Kanzlei der Korporation Hünenberg einzureichen.

2. Der Verwaltungsrat

§ 10 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten, vier weiteren Mitgliedern und dem Schreiber mit beratender Stimme.

Die Aufgabenteilung ist Sache des Rates.

§ 11 Amtsgelöbnis

Bei Amtsantritt legen die Mitglieder des Verwaltungsrates das Amtsgelöbnis ab.

§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besorgt die Bewirtschaftung und Verwaltung des Korporationsgutes soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Korporationsgemeinde fallen.

Er vollzieht die Beschlüsse der Korporationsgemeinde und besorgt alle übrigen Geschäfte gemäss Statuten, Gesetzen, Reglementen und Verordnungen.

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat und den Gemeindepräsidenten sind sinngemäss anwendbar.

3. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 13 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie übt Rechte und Pflichten gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aus.

IV. Nutzung des Korporationsgutes

§ 14 Nutzung

Die Nutzung des Korporationsgutes durch die Korporationsgenossen besteht aus der Nutzung des Landes (Realnutzung) und aus dem Überschuss der Verkehrsrechnung (Barnutzung).

1. Nutzungsberechtigung

§ 15 Gerechtigkeitsnutzniesser

Nutzungsberechtigt als Gerechtigkeitsnutzniesser sind jene in der Gemeinde Hünenberg wohnhaften Korporationsgenossen, die Eigentümer eines oder mehrerer bewohnter Gerechtigkeitshäuser sind. Gehört ein Gerechtigkeitshaus mehreren Korporationsgenossen im Mit- oder Gesamteigentum, so steht das Nutzniessungsrecht demjenigen bzw. denjenigen Korporationsgenossen gemeinschaftlich zu, der / die in der Gemeinde Hünenberg wohnhaft sind.

Ist ein Korporationsgenosse Eigentümer mehrerer Gerechtigkeitshäuser, so richtet sich seine Nutzniessungsberechtigung nach der Anzahl dieser Häuser.

§ 16 Portionsnutzniesser

Nutzungsberechtigt als Portionsnutzniesser ist jeder Korporationsgenosse, der in der Gemeinde Hünenberg einen eigenen Haushalt führt und nicht Eigentümer eines Gerechtigkeitshauses ist.

Korporationsgenossen, die in Hünenberg einen gemeinsamen Haushalt führen, steht die Nutzungsberechtigung gemeinschaftlich zu.

§ 17 Fälligkeit

Die Nutzungsberechtigung beginnt jeweils auf den 1. Januar oder auf den 1. Juli, nachdem ein Korporationsgenosse die Erfüllung der in den §§ 15 und 16 erwähnten Bedingungen dem Verwaltungsrat schriftlich angezeigt hat.

Auf die gleichen Termine erlischt die Nutzungsberechtigung, sobald die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 18 Überprüfung der Nutzungsberechtigung / Rückforderungsrecht

Der Verwaltungsrat überprüft die Voraussetzungen der Nutzungsberechtigung. Unrechtmässig bezogener Nutzen ist zurückzuerstatten. Das Rückforderungsrecht der Korporation erlischt mit Ablauf von fünf Jahren seit der Ausrichtung des Nutzens.

2. Gerechtigkeitshäuser

§ 19 Gerechtigkeitshäuser

Für die Gerechtigkeitsnutznießung ist das vom Verwaltungsrat geführte Verzeichnis der Gerechtigkeitshäuser massgebend.

Beim Abbruch eines Gerechtigkeitshauses kann der Eigentümer oder an seiner Stelle ein Nachkomme innerhalb von drei Jahren die Übertragung der Gerechtigkeit auf ein anderes, ihm gehörendes und in der Gemeinde Hünenberg gelegenes Wohnhaus verlangen. Die Übertragung kann auch auf eine Eigentumswohnung erfolgen.

Ohne Abbruch des Gerechtigkeitshauses kann die Gerechtigkeit bei der Umsiedlung einer landwirtschaftlichen Liegenschaft innerhalb der Gemeinde Hünenberg auf das neue Wohnhaus oder eine Eigentumswohnung des Eigentümers übertragen werden.

Die Übertragung der Gerechtigkeit erfolgt in allen Fällen durch Beschluss der Korporationsgemeinde.

3. Realnutzung

§ 20 Realnutzung Gerechtigkeitsnutznieesser

Jedem Gerechtigkeitsnutznieesser sind zirka 50 Aren Land zur Realnutzung zugeteilt, sofern er dieses selbst bewirtschaftet.

Gerechtigkeitsnutznieesser, die das Land nicht selbst bewirtschaften, erhalten als Realnutzung einen Geldbetrag, der dem Pachtzins für 50 Aren Land entspricht. Die Zuteilung der Landteile wird durch den Verwaltungsrat vorgenommen.

§ 21 Realnutzung Portionsnutznieesser

Die Portionsnutznieesser erhalten als Realnutzung einen Geldbetrag, der dem Pachtzins für 25 Aren Land entspricht. Ein Landanteil von zirka dieser Grösse wird ihnen auf Antrag nur zugeteilt, wenn sie diesen auch selbst bewirtschaften.

§ 22 Pflichten bei Realnutzung

Die Nutznieesser haben das Land in guter Ordnung und in gutem Ertragszustand zu erhalten. Das Erstellen von Bauten oder Anlagen jeder Art sowie die Vornahme von Terrainveränderungen bedürfen der Bewilligung des Verwaltungsrates.

4. Barnutzung

§ 23 Höhe des Barnutzens

Die Höhe des Barnutzens für Gerechtigkeitsnutznießer wird von der Korporationsgemeinde in Abhängigkeit des Rechnungsergebnisses festgelegt. Die Portionsnutznießer haben Anrecht auf die Hälfte dieses Betrages.

V. Übergangsbestimmungen

§ 24 Wiederaufnahme nach Ausheiratung

Korporationsgenossinnen, welche ihre Genossenrechte aufgrund von vormaligen Statuten infolge Heirat verloren haben (Ausheiratung), können durch schriftliches Gesuch die Wiederaufnahme in die Korporation verlangen. Das entsprechende Wiederaufnahmegesuch ist innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Statuten zu stellen, ansonsten der Anspruch auf Wiederaufnahme verwirkt.

VI. Schlussbestimmung

§ 25 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten der Korporation Hünenberg wurden durch Beschluss der Korporationsgemeinde vom 6. Mai 2026 angenommen. Sie treten nach Genehmigung durch die Direktion des Innern auf den 1. Juni 2026 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 30. April 2014.

Hünenberg, 6. Mai 2026

Paul Suter	Andrea Horat
Präsident	Schreiberin

Das Direktionssekretariat der Direktion des Innern des Kantons Zug, gestützt auf § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980 in Verbindung mit Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Direktionssekretariat vom 9. Dezember 2011 (BGS 153.715), verfügt:

Die revidierten Statuten der Korporation Hünenberg (Korporationsversammlung vom 6. Mai 2026) werden genehmigt.

Zug, 12. Mai 2026

Direktion des Innern
Direktionssekretariat

Séverine Feh
Generalsekretärin

Korporation Hünenberg
Wart 4, 6331 Hünenberg

Kanzlei
041 783 28 00
kanzlei@korporation-huenenberg.ch

Immobilien-/Bauverwaltung
041 783 28 01
verwaltung@korporation-huenenberg.ch

www.korporation-huenenberg.ch